

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tagesblatt Nies. Fernruf Nr. 22.

Das Riesner Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsdarstellung beim Amtsgericht und des Rates der Stadt Nies, des Finanzamts Nies und des Hauptzollamts Meissen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postkonto: Dresden 1559
Großstraße Nies Nr. 52.

Nr. 228.

Sonnabend, 29. September 1923, abends.

76. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Der Preis beträgt gegen Vorauszahlung für die Zeit vom 22. 9. bis 5. 10. 23 Millionen Mark einschließlich Bringerlohn. Für den Fall des Eintretens von Produktionsverzögerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preisänderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für Stellenpreis ergibt sich aus vorstehenden Grundzahlen vervielfältigt mit der am Tage der Aufnahme gültigen Anzeigenschlüsselzahl. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erwirkt, wenn der Betrag der Anzeigenschlüsselzahl 1000 Mark oder sonstiger irgendwelcher Einnahmen des Betreibers der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Vorfahrung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Nies. Geschäftsstelle: Poststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Nies; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Nies. Schlüsselzahl: 50000.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume werden Freitag und Sonnabend, den 5. und 6. Oktober 1923 bei der unterzeichneten Behörde nur dringliche Angelegenheiten erledigt.
Großenhain, am 27. September 1923. 103 A. Amtshauptmannschaft.

Die Geschäftsräume der Nebenstelle der Amtshauptmannschaft Herrmannstraße 22 (Bezirksarbeitsnachweis, Roblenkette, Bezirkskasse) bleiben Sonnabend, den 6. Oktober 1923 wegen Reinigung geschlossen. Es werden nur dringliche Angelegenheiten erledigt.
Großenhain, am 27. September 1923. 103 A. Bezirksverband der Amtshauptmannschaft.

Höchstpreise für Milch und Milcherzeugnisse

ab 30. 9. 1923.

A. Vollmilch, Mager- und Buttermilch:	
Für Lieferung ab Stall an Milchhändler, Molkereien oder Sammelstellen: Vollmilch	M. 3800000 f. b. Pfr.
Mager- oder Buttermilch	1800000
Kleinhandelspreis für Erzeuger (Verlängerungspreis) ab Gehöft unmittelbar an den Verbraucher: Vollmilch	3800000
Mager- oder Buttermilch	1700000
Kleinhandelspreis ab Laden oder Wagen: für Vollmilch	4800000
Für Mager- oder Buttermilch	2100000
B. Butter:	
Vom Kubhalter an Wiederverkäufer ab Gehöft	M. 38000000 f. b. Pfr.
Vom Kubhalter an Verbraucher	39800000
Vom Händler an Verbraucher	43400000
Von den gewerblichen Molkereien, ab Molkerei an Wiederverkäufer	40000000
Von den gewerblichen Molkereien an Verbraucher	43800000
C. Speisequark mit höchstens 75% Wassergehalt:	
Vom Erzeuger an Wiederverkäufer ab Gehöft	M. 5300000 f. b. Pfr.
Vom Erzeuger an Verbraucher	5800000
Vom Händler an Verbraucher	6200000
Ab Molkerei an Wiederverkäufer	6400000
Ab Molkerei an Verbraucher	7200000

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 7. August 1923. Großenhain, am 28. September 1923. 1185 IV. Der Kommunalverband.

Neuregelung der Höchstpreise für Milch und Milcherzeugnisse in Nies

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 22. September 1923 — Nr. 222 des Riesner Tageblattes vom 22. 9. 1923 — gelten im Einvernehmen mit der örtlichen Preisprüfstelle folgende Höchstpreise:

- für Vollmilch je Liter:
3800000.— M. beim Erzeuger an den Verbraucher ab Gehöft (Verlängerungspreis),
4820000.— M. für nicht molkeermäßig behandelte Milch (Ladenpreis),
5800000.— M. für molkeermäßig behandelte Milch beim Kleinhandeler einschließlich Molkerei;
- für Mager- und Buttermilch je Liter:
1700000.— M. für Mager- und Buttermilch beim Erzeuger ab Gehöft,
2400000.— M. für Mager- und Buttermilch im Ladengeschäft;
- für Butter je Pfund:
89800000.— M. Landbutter ab Gehöft an den Verbraucher,
44000000.— M. Landbutter im Kleinhandel.

Vertilgung und Sühnisches.

Nies, den 29. September 1923.

Anmeldung der schulpflichtigen Kinder. Die Anmeldung der Kinder 1924 schulpflichtigen Kinder für die hiesigen Volksschulen hat am Donnerstag, den 4. Oktober, bzw. Freitag, den 5. Oktober, zu erfolgen. Die Erziehungspflichtigen seien auf die diesbezügliche amtliche Bekanntmachung in vorl. Nr. besonders aufmerksam gemacht.

Verlegung der Herbstferien. Die diesjährigen Herbstferien in den hiesigen Schulen sind um 14 Tage verschoben worden; sie beginnen am 11. Oktober. Der Wiederbeginn des Unterrichts ist auf den 22. Oktober festgelegt.

Die Stadthauptkasse bleibt am Montag, den 1. Oktober, für allen Geschäftsverkehr geschlossen. (Siehe amtliche Bekanntmachung.)

Winterfahrplan der Eisenbahn. Am Montag, den 1. Oktober, tritt bekanntlich der Winterfahrplan in Kraft. Für Nies kommen nur wenige Änderungen in Frage. Auf der Strecke Dresden—Nies—Leipzig kommt infolge Streckung der Kohlenröhre der bisher nachm. 5,26 vier eintreffende und 5,28 abfahrende Güterzüge bis auf weiteres in Wegfall. Der Zug Richtung Nies—Esterwerda nachm. 1,30 fährt künftig bereits 1,22 ab Nies. Der Anschluss nach Berlin fällt weg, da der Veronesenzug Esterwerda—Berlin (ab Esterwerda 2,45) künftig nicht mehr verkehrt. Abfahrt des Frühzuges Nies—Esterwerda erfolgt bereits 5,03 (bisher 5,06). Der ab 1. Oktober gültige Fahrplan ist an anderer Stelle vorliegender Nummer abgedruckt.

Erhöhung der Gewerbesteuerunterstützungen. Die Höchstätze der Gewerbesteuerunterstützungen betragen in der Woche vom 26. September bis 2. Oktober wochentäglich je nach der Ortstasse für männliche Personen über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben, 42, 39, 36 und 33 Millionen Mark; männliche Personen über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben, bezogen bis zu 33,5, 31,5, 29,5 und 27,5 Millionen Mark; männliche Personen unter 21 Jahre erhalten bis zu 25, 23,5, 22 und 20,5 Millionen Mark. Weibliche Personen über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben, bezogen wochentäglich bis zu 33,5, 31,5, 29,5 und 27,5 Millionen Mark; weibliche Personen über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben, erhalten bis zu 28, 26, 24 und 22 Millionen Mark; weibliche Personen unter 21 Jahre erhalten bis zu 19,5, 18, 16,5 und 15 Millionen Mark. Als Familienunterstützung werden wochentäglich zusätzlich für den Ehegatten bis zu 15,5, 14,5, 13,5 und 12,5 Millionen Mark; für Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige bis zu 12,5, 11,5, 10,5 und 9,5 Millionen Mark.

Zur Brotpreis- und Mehlpreiserhöhung. In der gestern vormittag im Sitzungssaal der Amtshauptmannschaft abgehaltenen Sitzung des engeren Ernährungsausschusses des Bezirksverbandes wurde betont, daß die weitere ungewöhnliche Erhöhung des Preises für Brot und Mehl in erster Linie auf die erneute Erhöhung des Preises für rationiertes Mehl durch die Reichsgüterbehörde zurückzuführen ist. Die Reichsgüterbehörde hat nämlich mit Genehmigung der Reichsregierung die von den Kommunalverbänden an sie zu entrichtenden Getreidepreise für Roggen von 680 Millionen auf 3 1/2 Milliarden Mark und für Weizen von 760 Millionen auf 4 Milliarden Mark für die Lohne erhöht, um einen Ausgleich für das aus dem Ausland aufgekaufte Getreide herbeizuführen. Neben der Reichsregierung haben weiter auch die erheblichen Kohlenpreis- und Löhnerhöhungen, wie auch die Steigerung aller übrigen Betriebsauskosten in Mühlen und Bäckereien dazu beigetragen, den Brotpreis in der angegebenen Höhe festzusetzen. Die von Montag ab geltenden neuen Preise sind bereits gestern veröffentlicht worden. Ein Brot kostet demnach 14 500 000 Mark.

Verhandlungsbericht für Kartoffeln. Da nach den bisher vorliegenden Nachrichten im laufenden Jahre nicht mit einer so günstigen Kartoffelernte wie im Vorjahre gerechnet werden kann und die Notlage weiter Bevölkerungsschichten in den Städten und Industriebezirken es zur unangenehmsten Notwendigkeit macht, zunächst den Speisekartoffelbedarf der Bevölkerung für den Winter zu sichern, hat das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft zum Zwecke glatter Durchführung der Winterbedeckung der Bevölkerung beschlossene, beim Reichsbevollmächtigten ein vorübergehendes Verkaufsverbot für Kartoffeln zu beantragen. Vom 1. bis einschließlich 31. Oktober dieses Jahres soll der Verkauf von Kartoffeln nach den Stärkefabriken, Flockenfabriken, Trocknerbetrieben und Brennerbetrieben mittels Eisenbahn unterbleiben. Das Reichsministerium vertritt fernerhin die hohe wirtschaftliche Bedeutung der genannten Industriezweige, glaubt aber im gegenwärtigen Augenblick die Versorgung der Bevölkerung mit dem heute unentbehrlichen Nahrungsmittel in erster Linie sicherstellen zu müssen.

Ein notwendiges Verbot. Der Kohlenausgleich Dresden hat folgenden bescheidenden Runderlaß besenden müssen: „Auf Grund von Beschwerden vertriebener Verbraucher an das Reichswirtschaftsministerium hinsichtlich bedrohter Braunkohlenlieferungen gegen Bezahlung in Dresden, hat der Herr Reichswirtschaftsminister

44000000.— M. Molkereibutter im Großhandel (in Stücken geformt),
46000000.— M. Molkereibutter im Kleinhandel (Ladenpreis).
Butter aus außerhiesiger Milch ist im Kleinhandel nur unter Anbringung beim Rat erhältlich mit dem Ratshemdel verriebener Sticks zu verkaufen. Die Käufer werden im eigenen Interesse gebeten, jeden Fall der unterlassenen Anbringung unverzüglich anzuzeigen.
d) für Speisequark je Pfund:
5800000.— M. Landbutterquark im Kleinhandel,
7300000.— M. Molkereibutterquark im Kleinhandel.
Die Preise sind Höchstpreise und verstehen sich einschl. der Unfallsener.
Runderhandlungsfälle werden mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen, in schweren Fällen mit Justizhaus bestraft.
Der Rat der Stadt Nies, am 29. September 1923. 106 A.

Geschäftszeit im Rathaus während des Winterhalbjahres.
Vom 1. Oktober 1923 ab sind die Geschäftsstellen von 1/2 8 bis 12 Uhr mittags für den öffentlichen Verkehr geöffnet. Die Stadthaupt- und Steuerkasse bleiben an den Sonnabenden wie bisher für den Verkehr geschlossen, desgleichen bleibt die Geschäftszeit der Spar- und Girokasse in der bisherigen Weise bestehen.
Die Erledigung von Sachen, die bis zum nächsten Tage aufschiebbar sind, müssen außerhalb der vordesignierten Geschäftszeiten anstandslos abgelehnt werden.
Der Rat der Stadt Nies, am 29. September 1923. 106 A.

Um dringende Buchungen erleiden zu können, bleibt unsere Stadthauptkasse am Montag, den 1. Oktober 1923, für allen Geschäftsverkehr geschlossen. Die Stadtkasse ist wie sonst geöffnet.
Der Rat der Stadt Nies, am 29. September 1923. 106 A.

Die Vermieter
werden aufgefordert, der Mieterkassette die erforderlichen Belege spätestens bis zum 5. Tage des ersten Vierteljahresmonats vorzulegen. Die Mieterkassette wird erücht, die Mieten künftig monatlich im Voraus zu zahlen.
Nies, am 28. September 1923.
Der Rat der Stadt Nies — Ortsmietenamt —

Die Ausgabe von Roblenkatten für Klein- und landwirtschaftliche Betriebe sowie für Untermieter
für das Winterhalbjahr 1923/24 erfolgt in der Zeit vom 1.—4. Oktober im Rathaus, Zimmer 5, von 8—12 Uhr vormittags gegen Vorlegung der Protokollkarte.
Der Rat der Stadt Nies, am 28. September 1923.

Bekanntmachung!
Dem Herrn Albin Verner in Dichtewitz ist die Berechtigung zum Kauf von Material (Eisen etc.) von den Schießplätzen zeitlich entzogen worden.
Finanzamt Nies, Verwaltungsverwaltung Reithain.

Anmeldung schulpflichtiger Kinder für Ostern 1924 für die Volksschulen zu Nies.
Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungspflichtigen an den Vormittagen:
1) in der Knabenschule am Donnerstag, den 4. 10.,
2) für Mädchen, die östlich der Schul- und Poststraße wohnen in der Mädchenschule I (Albertschule) am Donnerstag, den 4. 10.,
für alle anderen in der Mädchenschule II (Katholische Schule) am Freitag, den 5. 10. 23.
Die Leiter der Volksschulen.
Der Gas- und Wasserwerks-Ausschuß hat für den Monat September 1923 den Preis für 1 cbm Gas auf 9 Millionen Mark und Wasser auf 3 Millionen Mark festgelegt.
Gröba (Elbe), am 28. September 1923. Der Gemeindevorstand.

in einem an den Reichsbahnenverband gerichteten Schreiben das Verbot weiterer derartiger Lieferungen ausgesprochen. Ich bitte Sie, hiervon Kenntnis zu nehmen und Anordnungen zu treffen, daß weitere Ablieferungen gegen Bezahlung in Dresden mit sofortiger Wirkung verweigert werden.“

Fortsetzung der Debitenzellen. Auch am Donnerstag nachmittags fanden in Leipzig in mehreren Lokalen wieder erfolgreiche Kassen nach Dresden statt. U. a. wurde das bekannte Café Kaffee, nachdem eine Anzahl Kriminelle das Café betreten hatte, von uniformierten Polizeibeamten abgelehrt. Die Gäste mußten sich über ihre Person ausweisen und über den Rest von Debitenzellen Auskunft geben.

Ein Marktbrot in Dresden 19 Millionen Mark. Der Gemeindevorstand Dresden und Umgebung gibt neue Mehl- und Brotpreise bekannt. Es löst Bierbach vom 30. September an das 1000-Gramm-Brot 19 Millionen Mark (bisher 6 Millionen Mark).

Eine Straßenbahnschicht in Dresden 10 Millionen Mark. Morgen, Sonntag, früh erhöhen sich alle Nacht- und Beförderungspreise sowie die Gebührensätze auf den Dresdner städtischen Straßenbahnen auf das 3/2-fache.

Landtagszusammentritt am 9. Oktober. Das Landtagspräsidium beschloß in seiner Sitzung am Donnerstag, den Landtag auf Dienstag, den 9. Oktober nachmittags 1 Uhr einzuberufen. Auf der Tagesordnung stehen die bekannten politischen Anträge und Anfragen stehen. Wie lange die Tagung dauern wird, wird von den weiteren Beschlüssen des Vorstandes abhängen.

Antrag im Landtag. Der Abgeordnete Bogt (D. Sp.) hat im Landtag folgende Anfrage eingebracht: „Auf Grund des Gesetzes über die Pflichten der

An unsere Leser!
Wir bitten unsere Leser wiederholt, das Bezugsrecht von 23 000 000 Mark rechtzeitig (ab heute) bereit zu halten, damit unseren Zeitungslesern das Geschäft des Einlieferens erleichtert wird. Die Leser, die heute (1. Tag der neuen Bezugswoche) die Zeitung entgegennehmen, befinden, wie wir in unserer gestrigen Notiz mitteilten, ihr Einverständnis mit der Weiterlieferung und sind zur Weiterzahlung verpflichtet, falls sie nicht die zugestellte Zeitung dem zum Kassieren des Bezugspreises später vorkommenden Zeitungsboten zurückgeben.
Wolke des Riesner Tageblattes.